

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 170

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 833. — Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915. S. 834. — Bekanntmachung über Säfte. S. 834. — Bekanntmachung über den Absatz von Brennstoffen. S. 839.

(Nr. 5351) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 24. Juli 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderungen vorzunehmen sind:

1. Im § 26 ist am Schlusse der Ziffer 6 als neuer (dritter) Absatz anzufügen:

Außerdem sind der Chef des Feldeisenbahnwesens, die Eisenbahn-Transportabteilungen, Militär-Generaldirektionen, Militär-Eisenbahndirektionen, bevollmächtigten Generalstabsoffiziere, Beauftragten des Chefs des Feldeisenbahnwesens, die Eisenbahnabteilung des stellvertretenden Generalstabes der Armee und die Linien-Kommandanturen berechtigt, Telegramme über eilige Heeresverschiebungen als SSd-Telegramme zu bezeichnen.

2. Im § 26 ist als Ziffer 7 neu aufzunehmen:

7. Telegramme der Militär-Eisenbahndienststellen, deren Inhalt sich auf Transportbewegungen bezieht, dürfen als eilige Militär-Telegramme (SSf) bezeichnet werden. Ihre Beförderung hat nach den SSd-Telegrammen (Ziff. 6) aber mit Vorrang vor allen übrigen Staatstelegrammen zu erfolgen. Solche SSf-Telegramme dürfen nur von Militär-Eisenbahnbehörden, einschließlich Bahnhofskommandanturen, nach besonderer Anweisung des Chefs des Feldeisenbahnwesens aufgegeben werden.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich



(Nr. 5352) Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210). Vom 27. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Im § 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) in der durch Bekanntmachung vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 557) abgeänderten Fassung ist die Zahl „1916“ zu ersetzen durch „1917“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5353) Bekanntmachung über Säcke. Vom 27. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Alle Säcke (auch Beutel) von mehr als 3800 Quadratcentimeter Sackflächeninhalt, die ganz oder teilweise aus Textilrohstoffen oder aus Papier oder aus sonstigen Textilerfabrikstoffen hergestellt sind, gleichgültig, ob neu oder gebraucht, und unabhängig davon, ob sie vollständig gebrauchsfertig sind oder nicht, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

I. Reichs-Sackstelle

§ 2

Zur Sicherstellung des Bedarfs an Säcken wird eine Reichsstelle für den Verkehr mit Säcken (Reichs-Sackstelle) mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung errichtet.

§ 3

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 4

Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestellt die Mitglieder.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen gehört werden. Er ist insbesondere zu hören

1. über die Ausführungsbestimmungen, zu deren Erlaß die Reichs-Sackstelle ermächtigt ist;
2. über die bei Festsetzung von Preisen zu beobachtenden Grundsätze.

§ 5

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet.

II. Anzeigepflicht

§ 6

Die Eigentümer von (leeren oder gefüllten) Säcken sind verpflichtet, die mit Beginn des 1. August 1916 vorhandenen ihnen gehörigen Mengen nach Anleitung des vorgeschriebenen Vordrucks der Reichs-Sackstelle bis zum 10. August 1916 anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. insgesamt (sämtliche Sorten zusammengerechnet) weniger als 1 000 Stücke betragen. Die Bestände der Sachhändler sind jedoch ohne Rücksicht auf die Mindestmenge anzeigepflichtig. Der Reichskanzler kann die Anzeigepflicht anderweit regeln.

§ 7

Am 10. eines jeden Monats haben die Sachhändler und am 10. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs haben die nach § 6 der Anzeigepflicht unterliegenden sonstigen Eigentümer von Säcken ihren derzeitigen Bestand nach Maßgabe der Vorschriften im § 6 erneut der Reichs-Sackstelle anzuzeigen.

§ 8

Die zur Anzeige ihres Bestandes Verpflichteten haben bei der ersten Anzeige anzugeben, wieviel Säcke der verschiedenen Arten sie in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 in ihrem eigenen Betriebe tatsächlich gebraucht haben. Hierbei ist die erfahrungsgemäße, mehrmalige Benutzung desselben Sackes entsprechend zu berücksichtigen.

III. Absatzbeschränkung und Überlassungspflicht

§ 9

Leere Säcke dürfen nur an die Reichs-Sackstelle oder mit ihrer Genehmigung sowie an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung abgegeben werden.

§ 10

Die Eigentümer leerer Säcke haben der Reichs-Sackstelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Muster gegen Erstattung der Portokosten einzusenden und Besichtigung der Säcke zu gestatten. Sie haben die Säcke der Reichs-Sackstelle auf Verlangen käuflich zu überlassen, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

Die Säcke sind binnen vier Wochen, nachdem die Überlassung verlangt worden ist, abzunehmen.

§ 11

Die Reichs-Sackstelle hat dem zur Überlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für die Übernahmepreise nach Anhörung der Reichs-Sackstelle festsetzen.

§ 12

Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die Reichs-Sackstelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern; die Reichs-Sackstelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 13

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichs-Sackstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Überlassungspflichtigen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 14

Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Reichs-Sackstelle zugeht.

§ 15

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus dem Verlangen nach käuflicher Überlassung sowie aus der Überlassung ergeben.

IV. Einfuhr von Säcken aus dem Ausland

§ 16

Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, leere Säcke einführt, ist verpflichtet, den Eingang derselben unter Angabe der Menge, der Arten und Größen, des im einzelnen gezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts der Reichs-Sackstelle unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Gleichzeitig sind Muster der einzelnen Arten zu übersenden. Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 17

Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, Säcke einführt, hat sie der Reichs-Sackstelle auf Verlangen ganz oder teilweise zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

§ 18

Die Reichs-Sackstelle hat sich binnen zehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster zu erklären, ob sie die Säcke ganz oder teilweise übernehmen will. Geht binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster die Erklärung nicht ein, oder erklärt die Reichs-Sackstelle, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsspflicht.

§ 19

Die Reichs-Sackstelle hat für die von ihr übernommenen Säcke einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Im Streitfalle setzt die für den Überlassungspflichtigen zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.

§ 20

Der Überlassungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Reichs-Sackstelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf die Reichs-Sackstelle gemäß § 13 übertragen. Das Eigentum geht auf die Reichs-Sackstelle in dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem Inhaber des

§ 21

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Säcken erlassen.

V. Verbrauchsregelung

§ 22

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Reichs-Sackstelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 23

Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen über den Absatz von Säcken, insbesondere zwischen den Sachhändlern untereinander, über den gewerbmäßigen Ankauf von Säcken, über die Wiederherstellung und Sortierung der Säcke sowie über die den einzelnen Händlern für ihre Tätigkeit zu gewährende Vergütung zu erlassen.

Die Reichs-Sackstelle wird ferner ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Verwendung der Säcke zu anderen als den bisherigen Verwendungszwecken verboten oder eingeschränkt wird.

§ 24

Der Bedarf an Säcken, soweit er nicht im freien Verkehre gedeckt werden kann, ist von den Verbrauchern am 20. eines jeden Monats — erstmalig am 20. August 1916 — bei der Reichs-Sackstelle oder einer von ihr ermächtigten Stelle unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks anzumelden. Die Anmeldung hat den Bedarf für den nächsten Monat zu umfassen und gleichzeitig die Angabe zu enthalten, ob Säcke aus bestimmten Ersatzstoffen gewünscht werden, falls Säcke der angeforderten Art zur Zeit nicht verfügbar sein sollten. Die Zuweisung der angeforderten Säcke erfolgt durch die Reichs-Sackstelle an die einzelnen Verbraucher nach Maßgabe der verfügbaren Bestände.

Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, daß die Anmeldung des Bedarfs durch Berufsorganisationen oder andere Stellen vermittelt und durch sie eine Prüfung der Bedarfsanmeldung bewirkt wird.

§ 25

Sachhändlern ist der Handel mit Säcken durch die zuständige Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Untersagung ist im Amtsblatt der zuständigen Behörde und im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handeltreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbechein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Gegen die Untersagung des Betriebs ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Schlußvorschriften

§ 26

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 27

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 28

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 6 bis 8 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften der § 9, § 10 Abs. 1, §§ 16, 17 zuwiderhandelt,
3. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs zuwiderhandelt,
4. wer den von der Reichs-Sackstelle nach § 23 oder von den Landeszentralbehörden nach § 27 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6, 7, 9 kann neben der Strafe auf Einziehung der Säcke erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 29

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5354) Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln. Vom 27. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Alle im Inland gewonnenen und alle aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete eingeführten Stengel der brennenden, langstieligen Brennessel

(urtica dioica) dürfen nur an die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder an die von ihr ermächtigten Stellen oder an die von Behörden errichteten Sammelstellen abgesetzt werden.

§ 2

Die Besitzer der Stengel der Brennessel haben die Vorräte, die sie zum Zwecke des Absatzes gewonnen haben, der Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können verlangen, daß die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist von mindestens vier Wochen zur Abnahme festsetzen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1.

Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme bestimmen.

§ 3

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird der Preis von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll. Dabei darf der Preis von vierzehn Mark für den Doppelzentner oder die anderweit vom Reichskanzler festgesetzte Höchstpreisgrenze nicht überschritten werden.

§ 4

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen ferner, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend-fünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Brennesselstengel dem § 1 zuwider absetzt,
2. wer den von den Landeszentralbehörden nach § 4 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich